

113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX YXY, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978 und 571/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z. 32 hat zu lauten:

„32. Sparprämien nach dem Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962,“.

2. Im § 3 wird als Z. 14 a neu eingefügt:

„14 a. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Inländische Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind auch inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern. Begünstigte ausländische Vorhaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland. Die von der Steuer befreiten Einkünfte sind bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Für Jahre, in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen.“.

3. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z. 1 genannten Anlagen,
3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindungen durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird,
4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Energieförderung nicht Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich um Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10 000 kW, um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder um Anlagen handelt, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen,
5. von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen energiewirt-

schaftlich zweckmäßig sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z. 1 bis 5 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.“

4. § 18 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zwanzig aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren liegt. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Jahre, bei Steuerpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von fünfzehn Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend den vorangegangenen Bestimmungen. Eine Nachversteuerung hat auch zu erfolgen, wenn innerhalb von drei Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes, der Vorauszahlung oder der Verpfändung das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen,

dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.“

5. Der erste Satz des § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. c hat zu lauten:

„Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum im Sinne der lit. a oder der lit. b aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen.“

6. Dem § 18 Abs. 1 Z. 3 werden als lit d und e und als letzte Sätze angefügt:

„d) Aufwendungen für den Einbau von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine und Kachelöfen, in Wohnraum sowie bei bereits fertiggestelltem Wohnraum Aufwendungen zur Erhöhung des Wärmeschutzes und für die Umstellung auf Fernwärmeversorgung, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Sonderausgaben ist, daß die genannten Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen. Die beiden letzten Sätze der lit. c gelten sinngemäß,

e) Rückzahlungen von Darlehen, die für Energiesparmaßnahmen im Sinne der lit. d aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen. Die beiden letzten Sätze der lit. c gelten sinngemäß.

Die in den lit. d und e angeführten Aufwendungen sind nur insoweit als Sonderausgaben zu berücksichtigen, als sie im Kalenderjahr zusammen mehr als 5 000 S betragen. Die in den lit. a bis e angeführten Aufwendungen sind nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn sie zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören.“

7. Die beiden ersten Sätze des § 18 Abs. 2 Z. 5 haben zu lauten:

„Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. a bis c einerseits und für Sonder-

ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. d und e andererseits dürfen den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S.“

8. Im § 20 a Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 105 000 S der Betrag von 133 000 S und an die Stelle des Betrages von 28 000 S der Betrag von 33 600 S.

9. Im § 20 a Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 15 000 S der Betrag von 19 000 S und an die Stelle des Betrages von 4 000 S der Betrag von 4 800 S.

10. Im § 20 a Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 1,30 S der Betrag von 1,50 S und an die Stelle des Betrages von 0,40 S der Betrag von 0,50 S.

11. Im § 20 a Abs. 5 tritt an die Stelle des Betrages von 25 000 S der Betrag von 30 000 S, an die Stelle des Betrages von 7 500 S der Betrag von 9 000 S, an die Stelle des Betrages von 2 083 S der Betrag von 2 500 S und an die Stelle des Betrages von 625 S der Betrag von 750 S.

12. Im § 20 a Abs. 8 tritt an die Stelle des Betrages von 1,80 S der Betrag von 2,10 S und an die Stelle des Betrages von 0,55 S der Betrag von 0,70 S.

13. Dem § 27 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Zinsen aus auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1) nur insoweit steuerpflichtig, als der Nennbetrag der in einem Kalenderjahr erworbenen Teilschuldverschreibungen 100 000 S übersteigt. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die genannten Wertpapiere in Schillingwährung begeben und im Jahr ihrer Begebung (Ausgabe) bei einer österreichischen Kreditunternehmung erworben werden und mit einer mittleren Laufzeit im Sinne des § 107 Abs. 1 von mindestens acht Jahren ausgestattet sind.“

14. § 33 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, wird mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen der Kurs festgesetzt, der der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen

auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entspricht (Wirtschaftskurs). Die sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Steuer ist unter Anwendung des Wirtschaftskurses in Deutsche Mark rückzurechnen und sodann mit jenem Betrag zu erheben, der sich auf Grund des gewogenen Durchschnittes der maßgeblichen Kassenwerte ergibt.“

15. Dem § 41 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen:

„Sind dem Steuerpflichtigen nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von einem einzigen Arbeitgeber zugeflossen, in denen Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a enthalten sind, dann findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt (Abs. 2 Z. 6).“

16. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht gegeben, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder
2. die Summe der Einkünfte im Sinne des Abs. 1 Z. 1 einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. ihm beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht geltend gemachte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen sind und die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 oder § 39 in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre gegeben sind oder
5. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist oder
6. im Einkommen Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a enthalten sind.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 bis 4 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahreausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die bean-

tragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.“

17. § 107 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei Erwerb von in Schillingwährung begebenen Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 7. September 1979 5 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt.“

18. Der zweite Satz des § 108 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 90 v. H. zu betragen hat.“

19. Im § 108 Abs. 6 und 10 tritt jeweils an die Stelle des Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

20. § 108 Abs. 7 Z. 2 hat zu lauten:

„2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten Beiträge oder die Sicherstellung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn die Maßnahmen durch oder für im Abs. 2 genannte Personen gesetzt werden.“

21. § 113 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle der im § 18 Abs. 1 Z. 2 genannten Zeiträume von zehn bis fünfzehn Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren; für danach geschlossene Versicherungsverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, tritt an Stelle der im § 18 Abs. 1 Z. 2 genannten Zeiträume von zehn bis fünfzehn Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren. Für diese Verträge sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 2 hinsichtlich der Vorauszahlung und der Verpfändung nicht anzuwenden.“

22. § 114 hat zu lauten:

„§ 114. (1) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 9. Juni 1976 gestellt wurde.

(2) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1980 geleistet werden und auf die Abs. 1 nicht Anwendung findet, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 83 v. H. zu betragen hat. In gleicher Höhe erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden und auf die Abs. 1 nicht Anwendung findet, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde.

(3) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von fünf Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren.“

23. § 122 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilhaferstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1981 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilhaferstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., für Herstellungskosten (Teilhaferstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilhaferstellungskosten) der Kalenderjahre 1979 bis 1981 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilhaferstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.“

24. § 123 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von Forderungen aus Ausfuhrumsätzen, die in den Kalenderjahren 1973 bis 1981 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H., für die in den

Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1981 angeschafften Forderungen 15 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages). Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 3, 5 bis 7, 10 bis 12, 15, 16 und 24 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1980,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1979 enden.

2. Abweichend von Z. 1 ist die Bestimmung des Art. I Z. 6 hinsichtlich Energiesparmaßnahmen erstmals auf Aufwendungen und Darlehensrückzahlungen für nach dem 31. Dezember 1979 getätigte Energiesparmaßnahmen anzuwenden.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 und 9 sind erstmalig auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 dem Anlagevermögen zugeführt werden.

4. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1980 dem Anlagevermögen zugeführt worden sind, ist die auf 1980 und die Folgejahre nach Maßgabe der Restnutzungsdauer entfallende Absetzung für Abnutzung nach den Bestimmungen des Art. I Z. 8 und 9 mit höchstens 19 000 S (4 800 S) jährlich zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer sind von der sich aus § 20 a Abs. 2 EStG 1972 ergebenden Nutzungsdauer die bisherigen Jahre der Nutzung abzuziehen. Bei Gewinnermittlung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist im Wirtschaftsjahr 1979/80 die Absetzung für Abnutzung für die in das Kalenderjahr 1979 fallenden Monate anteilmäßig vom Jahresbetrag von höchstens 15 000 S (4 000 S) und für die in das Kalenderjahr 1980 fallenden Monate anteilmäßig vom Jahresbetrag von höchstens 19 000 S (4 800 S) zu berechnen; § 7 Abs. 1 zweiter Satz EStG 1972 ist nicht anzuwenden.

5. Abweichend von Z. 1 sind bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr die Bestimmungen des Art. I Z. 10, 11 und 12 erstmalig auf Betriebsausgaben anzuwenden, die in das Kalenderjahr 1980 fallen. Der nach § 20 a Abs. 5 EStG 1972 absetzbare Betrag ist für jeden in das Kalenderjahr 1979 fallenden Monat mit höchstens 2 083 S (625 S), für jeden in das Kalen-

derjahr 1980 fallenden Monat mit höchstens 2 500 S (750 S) zu berücksichtigen.

6. Die Bestimmung des Art. I Z. 13 ist erstmals auf Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 6. September 1979 erworben worden sind, wobei sich für das Kalenderjahr 1979 der Nennbetrag von 100 000 S um jene Nennbeträge bzw. Ausgabebeträge vermindert, die die Grundlage von Steuererstattungen gemäß § 107 EStG 1972 für im Kalenderjahr 1979 erworbene Wertpapiere gebildet haben.

7. Die Bestimmung des Art. I Z. 14 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung 1975,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 enden.

8. Die Bestimmungen des Art. I Z. 20 über das Unterbleiben der Nachversteuerung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1979 getätigte Energiesparmaßnahmen anzuwenden.

ABSCHNITT II

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

2. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 30 c Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 50 v. H.“

4. Im § 30 c Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 130 S,
- b) von über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich 200 S,

- c) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich 270 S,
- d) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich 340 S,
- e) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich 400 S,
- f) von über 400 km bis einschließlich 500 km monatlich 440 S,
- g) von über 500 km bis einschließlich 600 km monatlich 480 S,
- h) von über 600 km monatlich 530 S.“

5. § 39 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 67 Abs. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971, § 80 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) und 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen.“

Artikel II

Im Artikel II Abs. 1 dritter Satz des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, treten an die Stelle der Worte „30 Juni 1979“ die Worte „31. Dezember 1980“.

Artikel III

(1) Art. I Z. 3 und 4 tritt rückwirkend mit 1. September 1979 in Kraft; die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Art. II tritt rückwirkend mit 1. Juli 1979 in Kraft.

ABSCHNITT III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der im Abschnitt I Art. I Z. 3 enthaltenen Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

Zu Abschnitt I:

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres energiepolitischen Maßnahmenprogrammes die Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen in Aussicht genommen, mit denen energiesparende Aufwendungen eine steuerliche Begünstigung erfahren sollen. Im Rahmen der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage ist die Schaffung einer besonderen vorzeitigen Abschreibung für energiesparende Aufwendungen sowie die Einführung eines Sonderausgabenabzuges für solche Aufwendungen vorgesehen.

Weiters enthält der Entwurf im Interesse der Budgetstabilisierung eine Neuregelung der sparfördernden Maßnahmen.

In Anpassung an die geänderten Preisverhältnisse sollen überdies die steuerlich zu berücksichtigenden Aufwendungen für den Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern valorisiert werden. Zur weiteren Förderung der Investitionstätigkeit der Wirtschaft sieht die Vorlage eine Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Anlagegüter sowie eine Verlängerung und Ausweitung der pauschalen Teilwertabschreibung bestimmter Forderungen vor.

Im Rahmen dieser Novellierung des Einkommensteuergesetzes sollen auch Verbesserungen für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer inländischer Unternehmungen geschaffen sowie eine Klarstellung der Umrechnungsvorschriften von in Zollausschlußgebieten erzielten Einkünften und der darauf entfallenden Einkommen(Lohn)steuer getroffen werden.

Zu Art. I Z. 1:

Die Neufassung nimmt darauf Bedacht, daß Regelungen über Sparprämien in mehreren Paragraphen des Prämiensparförderungsgesetzes enthalten sind.

Zu Art. I Z. 2, 15 und 16:

Da sich auf dem Sektor des Anlagenbaues im Ausland die Konkurrenzverhältnisse zuneh-

mend verschärfen, wirkt sich die derzeitige steuerliche Behandlung der Arbeitslöhne von ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern im Vergleich mit anderen Ländern (z. B. der Bundesrepublik Deutschland) für österreichische Unternehmen wettbewerbsnachteilig aus. Die vorliegende Novelle sieht daher eine Steuerbefreiung für alle Fälle einer Auslandstätigkeit von inländischen Arbeitnehmern vor, die mit der Errichtung von Anlagen im Ausland im Zusammenhang steht.

Für Jahre, in denen neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch gemäß § 3 Z. 14 a steuerfreie Auslandseinkünfte zufließen, soll die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen sein. In jenen Fällen, in denen lediglich von einem einzigen inländischen Arbeitgeber nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, die teilweise steuerfrei im Sinne des § 3 Z. 14 a sind, soll eine Pflichtveranlagung nicht erfolgen. Eine Pflichtveranlagung ist aber in jenen Fällen vorgesehen, in denen nichtselbständige Einkünfte von mehreren Arbeitgebern bezogen werden, in denen auch steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a enthalten sind, sowie in jenen Fällen, in denen neben den nichtselbständigen Einkünften, in denen steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a enthalten sind, Nebeneinkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z. 1 oder 2 bezogen werden. Eine Veranlagung auf Antrag soll bei einem Steuerpflichtigen, der nur einen Teil des Jahres im Ausland tätig war, insbesondere in jenen Fällen möglich sein, in denen sich steuerfreie Beträge im Sinne des § 62 Abs. 4 oder der Alleinverdienerabsetzbetrag im Lohnsteuerverfahren bisher nicht ausgewirkt haben. Damit in solchen Fällen durch den bei der Veranlagung eintretenden Jahresausgleichseffekt nicht eine ungerechtfertigte Begünstigung eintritt, ist aber die progressionserhöhende Berücksichtigung der Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a vorgesehen.

Die Durchführung einer Antragsveranlagung nach § 41 Abs. 2 Z. 4 soll nach der vorliegenden Novelle dann möglich sein, wenn in einem der beiden vorangegangenen Jahre eine Pflichtveranlagung durchzuführen war.

Zu Art. I Z. 3:

Im Interesse einer Förderung zusätzlicher Energiequellen soll die erhöhte vorzeitige Abschreibung des § 8 Abs. 4 auch für Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10 000 kW zustehen. Voraussetzung ist, daß von den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Energieförderung nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann. Unter die „besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Energieförderung“ werden insbesondere die Vorschriften des in Ausarbeitung befindlichen Energieförderungsgesetzes 1979 fallen, das das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 ablösen soll.

Weiters soll die erhöhte vorzeitige Abschreibung auf Wärmepumpen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Gesamtenergieanlagen und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse (z. B. von Holz, Stroh, Schilf) ausgedehnt werden. Eine Anlage wird dann nicht ausschließlich der energetischen Nutzung der Biomasse dienen, wenn in der Anlage auch andere Brennstoffe verwendet werden können.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung ist die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Anlagen (insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und der Amortisationszeit der Investition), die auf Verlangen des Finanzamtes durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen sein wird.

Zu Art. I Z. 4 und 21:

Die Novelle sieht eine Verlängerung der Laufzeit bei Versicherungsverträgen im Erlebensfall von bisher 10 Jahren auf 15 Jahre sowie Einschränkungen hinsichtlich Vorauszahlungen und Verpfändungen vor, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 gestellt wurde. Bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben, soll die Mindestbindungsfrist weiterhin zehn Jahre betragen, damit keine Einschränkung in bezug auf den Altershöchstbetrag erfolgt. Um Härten zu vermeiden, die hinsichtlich des Personenkreises zwischen 45 und 50 Jahren auftreten können, sollen ab dem 46. Lebensjahr Gleitstufen eingeführt werden, die es ermöglichen, Versicherungen mit 14, 13, 12 und 11 Jahren Laufzeit abzuschließen.

Das bisherige Abtretungs- und Rückkaufsverbot soll durch ein dreijähriges Verpfändungsverbot ergänzt werden, wodurch verhindert werden soll, daß Steuerpflichtige ohne nennenswerten Einsatz eigenen Kapitals beträchtliche Steuerersparnisse (z. B. durch steuerbegünstigte Mehrfachveranlagung) erzielen. Aus dem gleichen Grunde ist in der Novelle eine Nachversteuerungsmöglich-

keit vorgesehen, wenn innerhalb von 3 Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung auf den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag erfolgt ist.

Zu Art. I Z. 5:

Bei Rückzahlungen von Darlehen in jährlich gleichbleibender Höhe, in denen sowohl die Kapitalabstattung als auch Zinsenzahlungen enthalten sind, wobei sich mit fortschreitender Laufzeit des Darlehens der Zinsenanteil immer mehr zugunsten des Kapitalanteiles vermindert, richtet sich die steuerliche Behandlung solcher Zahlungen bisher in jedem einzelnen Jahr danach, was davon in dem betreffenden Jahr auf Kapitalabstattung entfallen ist. Die nunmehrige Novelle sieht eine steuerliche Begünstigung der vollen Annuität im Rahmen der bestehenden Höchstbeträge vor, wodurch neben einer steuerlichen Entlastung auch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden soll.

Zu Art. I Z. 6 und 7:

Die Novelle unterscheidet in der neuen Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d zwischen bereits fertiggestelltem Wohnraum — gleichgültig ob nach Abs. 1 Z. 3 lit. a bis c begünstigungsfähig oder nicht — und in Errichtung befindlichem Wohnraum. Im Zuge der Errichtung jeglichen Wohnraumes sollen bestimmte Anlagen (Wärmepumpen, Solaranlagen, Gesamtenergieanlagen und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse) im Rahmen der eigens hierfür geschaffenen Höchstbeträge bei dem als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig sein, der diese Aufwendungen unmittelbar trägt. Die übrigen Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. die damit verbundenen Aufwendungen sollen im Zuge der Errichtung nicht besonders begünstigt werden, weil eine Abgrenzung des Aufwandes nicht möglich wäre; diese Aufwendungen sind beim begünstigten Wohnraum im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. a bis c in die bereits bestehenden Höchstbeträge eingebunden.

Bei bereits fertiggestelltem Wohnraum sollen neben den abgrenzbaren Anlagen (Wärmepumpen u. dgl.) auch nachträgliche Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Erhöhung des Wärmeschutzes im Rahmen der eigens hierfür geschaffenen Höchstbeträge zusätzlich begünstigungsfähig sein.

Der Einbau von Kachelöfen und offenen Kaminen als Güter der gehobenen Lebensführung soll im Rahmen der Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d und e keine Berücksichtigung finden, weil für deren Anschaffung nicht nur Gründe der Energieeinsparung maßgeblich sind. Hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der begünstigten Anlagen gilt das zu Art. I Z. 3 Gesagte.

In gleicher Weise wie die Verwendung von Eigenmitteln sollen Darlehensrückzahlungen (einschließlich Zinsen) im Zusammenhang mit der Setzung solcher Maßnahmen durch den Steuerpflichtigen begünstigt werden.

Die in lit. d und e angeführten Aufwendungen sollen nur insoweit als Sonderausgaben berücksichtigt werden, als sie den Betrag von 5 000 S jährlich übersteigen. Diese Maßnahme findet ihre Begründung darin, daß eine Eigenvorsorge für energiesparende Maßnahmen einem Abgabepflichtigen in dieser Höhe auch ohne steuerliche Förderung zumutbar ist. Dazu kommt, daß bis zu dem erwähnten Jahresbetrag vielfach auch begünstigte Kredite aus dem Titel der Wohnungsverbesserung in Anspruch genommen werden können. Eine zusätzliche steuerliche Begünstigung neben langfristigen unverzinslichen Darlehen zur Finanzierung von Energiesparmaßnahmen wäre sachlich nicht begründet. Durch den Ausschluß von Bagatellfällen von der steuerlichen Begünstigung wird auch den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie entsprochen und eine Unzahl von Anträgen auf Eintragung von Sonderausgaben auf den Lohnsteuerkarten vermieden, durch welche bloß eine geringe steuerliche Entlastung herbeigeführt werden könnte.

Sämtliche im § 18 Abs. 1 Z. 3 genannten Aufwendungen sollen nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig sein, wenn sie wesensmäßig weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören.

Zu Art. I Z. 8 bis 12:

Die Neufassung des § 20 a berücksichtigt die seit Inkrafttreten des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 eingetretenen Kostenänderungen. Die geänderten Sätze sollen erstmals ab 1. Jänner 1980 Anwendung finden, und zwar auch bei Vorliegen eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres. Dies findet seine Begründung darin, daß die Bestimmung des § 20 a in der ursprünglichen Fassung gleichfalls erst mit 1. Jänner 1978 in Kraft getreten ist.

Um keinen steuerlichen Anreiz zur Neuanschaffung von Fahrzeugen zu geben, sollen ab 1980 auch für bereits vorhandene Fahrzeuge die sich aus der Neufassung ergebenden AfA-Beträge im Rahmen der bestehenden Restnutzungsdauer Berücksichtigung finden können. Für ein im ersten Halbjahr 1978 angeschafftes Fahrzeug mit tatsächlichen Anschaffungskosten von 133 000 S ist somit in den Jahren 1980 bis 1984 die Berücksichtigung einer AfA von 19 000 S möglich; die AfA der Jahre 1978 und 1979 mit 15 000 S bleibt hingegen unberührt.

Zu Art. I Z. 13 und 17:

Mit 7. September 1979 sollen die einkommensteuerlichen Begünstigungen des Wertpapiersparens insoweit eine Einschränkung erfahren, als

für Wertpapiere, deren Erwerb nach dem 6. September 1979 erfolgt, keine Steuererstattung mehr zu gewähren ist. Die im § 3 Z. 31 vorgesehene Steuerbefreiung der Zinsen aus steuerbegünstigten Wertpapieren, die bis zum 6. September 1979 erworben wurden, soll uneingeschränkt aufrecht bleiben. Erwirbt ein unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger nach dem 6. September 1979 auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner in Schillingwährung, sollen die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörenden Zinsen aus diesen Wertpapieren insoweit von der Einkommensteuer befreit bleiben, als der Nennbetrag der erworbenen Teilschuldverschreibungen im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt und diese Wertpapiere im Jahr ihrer Begebung (Ausgabe) bei einer österreichischen Kreditunternehmung erworben werden und mit einer mittleren Laufzeit von mindestens 8 Jahren ausgestattet sind. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Für diese Zinsenbefreiung von nach dem 6. September 1979 erworbenen Wertpapieren soll weder ein Antrag des Steuerpflichtigen noch eine Hinterlegung der Wertpapiere erforderlich sein. Überdies wird es in der Disposition des Steuerpflichtigen liegen, für welche der in einem Kalenderjahr angeschafften festverzinslichen Wertpapiere er die Steuerfreiheit der Zinsen in Anspruch nimmt. Diese Steuerfreiheit der Zinsen steht während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere und nicht nur im Jahr ihrer Anschaffung zu.

Zu Art. I Z. 14:

Die Neufassung des § 33 Abs. 9 beinhaltet entsprechend der bisherigen, langjährigen Verwaltungspraxis lediglich eine Klarstellung. Danach ist im Rahmen der Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, die Einkommen(Lohn)steuer unter Anwendung des Wirtschaftskurses in Deutsche Mark rückzurechnen und sodann mit jenem Betrag zu erheben, der sich auf Grund des gewogenen Durchschnittes der maßgeblichen Kassenwerte ergibt.

Zu Art. I Z. 18 und 19:

Für Bausparverträge, die nach dem 6. September 1979 abgeschlossen werden, soll die Steuererstattung — soweit nicht im § 114 abweichende Übergangsregelungen vorgesehen sind — auf 10 v. H. eingeschränkt werden. Andererseits soll für solche Bausparverträge insofern eine Verbesserung eintreten, als die Mindestlaufzeit für begünstigte Bausparverträge auf 5 Jahre herabgesetzt wird.

Zu Art. I Z. 20:

Mit der Neufassung des § 108 Abs. 7 Z. 2 soll erreicht werden, daß eine widmungsgemäße Ver-

wendung von begünstigten Bausparverträgen auch für energiesparende Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d und e vorliegt.

Zu Art I Z. 22:

Die Neufassung des § 114 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 114 Abs. 3 der bisherigen Fassung, wobei allerdings auf vor dem 1. Jänner 1977 geleistete Beiträge infolge Zeitablaufes nicht mehr Bezug genommen wird.

Die Neufassung des § 114 Abs. 2 sieht eine Übergangsregelung in der Weise vor, daß für Beiträge an Bausparkassen, die vor dem 1. Jänner 1980 geleistet werden und auf die nicht die Erstattung von 25 v. H. Anwendung findet, stets der Steuererstattungssatz von 17 v. H. gelten soll. Dies soll auch für Beiträge gelten, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979, jedoch nach dem 8. Juni 1976 gestellt wurde. Nach dem 31. Dezember 1979 geleistete Beiträge sind nach Ablauf der Sechsjahresfrist seit Vertragsabschluß daher stets nur mehr mit 10 v. H. begünstigt.

Zu Art. I Z. 24:

Die Bestimmung über die Teilwertabschreibung von bestimmten Forderungen soll verlängert und ab der Veranlagung 1980 überdies auch ausgeweitet werden.

Budgetäre Auswirkungen

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind für 1980 Steuermindereinnahmen von etwa 200 Millionen S und ab 1981 Steuermindereinnahmen von etwa 350 Millionen S jährlich zu erwarten.

Zu Abschnitt II:

Folgende Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind vorgesehen:

1. Verbesserungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder;
2. Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe;
3. Verlängerung der Antragsfrist für die im Zuge der Umstellung der Kinderabsetzbeträge auf eine ausschließliche Familienbeihilfe als Übergangsmaßnahme für das Jahr 1978 eingeführte Beihilfe für ersatzlos weggefallene Kinderabsetzbeträge;
4. Übernahme des bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes geleisteten Ersatzes eines Teiles der Aufwendungen für das Wochengeld an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Zu Art. I Z. 1:

Die nur in bezug auf die behinderten Kinder geltende Regelung, daß ein eigenes Vermögen des Kindes die Eltern vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausschließt, soll wegfallen, zumal die bisherige Regelung eine — zum Nachteil der behinderten Kinder wirkende — unterschiedliche, nicht genügend begründbare Behandlung der Kinder bzw. deren Eltern bedeutet.

In Bezug auf den Anspruch der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind kann es — wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1978 festgestellt hat — zu einer erheblichen Härte kommen, wenn ein erheblich behindertes Kind Einkünfte bezieht, die über der für den Verlust der Familienbeihilfe maßgebenden Grenze von 1 500 S liegen. Denkbar sind solche Einkünfte aus einer aus therapeutischen Gründen wünschenswerten und möglichen Beschäftigung oder aus einer eigenen Pension (Berufsunfähigkeitspension). In diesen Fällen bedeutet oft eine auch nur geringfügige Überschreitung des Grenzbetrages den Wegfall der Familienbeihilfe, ohne daß darauf Bedacht genommen wird, daß der Unterhaltsaufwand für ein erheblich behindertes Kind im allgemeinen wesentlich höher ist als für andere Kinder.

Der Tatsache, daß der Unterhaltsbedarf eines erheblich behinderten Kindes im allgemeinen höher ist als bei anderen Kindern soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß die für den Wegfall des Familienbeihilfenanspruches maßgebende Einkunftsgrenze für erheblich behinderte Kinder höher angesetzt wird als bei den übrigen Kindern. Der Grenzbetrag soll in Höhe des Richtsatzes liegen, der für die Ausgleichszulage nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen maßgebend ist. Damit wird auch erreicht, daß eine durch die Pensionsdynamisierung bewirkte Erhöhung einer eigenen Pension des Kindes (Berufsunfähigkeitspension), sofern sie unter dem Richtsatz liegt, nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe und damit zu einer erheblichen Einkommensminderung in der Familie führt.

Zu Art. I Z. 2:

Entspricht den im Art. I Z. 1 vorgesehenen Änderungen in bezug auf die erheblich behinderten Kinder.

Zu Art. I Z. 3:

Die Schulfahrtbeihilfe soll in den Fällen, in denen dem Schüler für den täglichen Schulweg weder ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht noch die Möglichkeit einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr geboten werden kann, um 50 v. H. der bisherigen Sätze erhöht werden.

Zu Art. I Z. 4:

Die Schulfahrtbeihilfe für die Familienheimfahrten derjenigen Schüler (Studenten), die für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft benötigen, wird entsprechend den seit der letzten Festsetzung eingetretenen Tarifierhöhungen der Österreichischen Bundesbahnen erhöht.

Zu Art. I Z. 5:

Gemäß § 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ersetzt der Bund den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld. Da es sich bei dieser Mutterschaftsleistung eindeutig um eine familienpolitische Maßnahme handelt, wird der bisher vom Bund aus allgemeinen Haushaltsmitteln geleistete Ersatz vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen übernommen. Im Jahre 1980 wird der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit Rücksicht auf die transitorischen

Posten, welche noch zu Lasten der allgemeinen Haushaltsmittel des Bundes gehen, mit zirka 420 Mill. S belastet. In den Folgejahren wird der Aufwand auf über 500 Mill. S jährlich steigen.

Zu Art. II:

Im Zuge der Umstellung des Familienlastenausgleiches auf ausschließliche Transferleistungen war für den Fall, daß jemand den steuerlichen Kinderabsetzbetrag verliert, ohne daß für das Kind Familienbeihilfe gewährt wird, eine Übergangsregelung vorgesehen. Darnach war für das Jahr 1978 eine Beihilfe in Höhe des früheren Kinderabsetzbetrages zu gewähren. Die Beihilfe mußte bis spätestens 30. Juni 1979 beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Eine erhebliche Zahl von Anspruchsberechtigten hat die Frist für die Antragstellung versäumt und würde sohin den Anspruch verlieren. Durch eine Verlängerung der Antragsfrist bis Ende 1980 soll diese Härte vermieden werden.

Gegenüberstellung

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz

Neue Fassung:

Geltende Fassung:

§ 3 Z. 32:

32. Sparprämien nach dem Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962,

§ 3 Z. 32:

32. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b des Prämiensparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962,

§ 3 Z. 14 a:

Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Inländische Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind auch inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern. Begünstigte ausländische Vorhaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland. Die von der Steuer befreiten Einkünfte sind bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Für Jahre,

Neue Fassung:

in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen.

§ 8 Abs. 4:

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z. 1 genannten Anlagen,
3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindungen durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird,
4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Energieförderung nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich um Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10 000 kW, um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder um Anlagen handelt, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen,
5. von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z. 1 bis 5 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig

Geltende Fassung:

§ 8 Abs. 4:

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z. 1 genannten Anlagen,
3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird,
4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich entweder um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung handelt oder um Anlagen, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z. 1 bis 4 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

Neue Fassung:

auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 18 Abs. 1 Z. 2:

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch 20 aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren liegt. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Jahre, bei Steuerpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend den vorangegangenen Bestimmungen. Eine Nachversteuerung hat auch zu erfolgen, wenn innerhalb von drei Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes, der Vorauszahlung oder der Verpfändung das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder die Nach-

Geltende Fassung:

§ 18 Abs. 1 Z. 2:

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch 20 aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten wurden oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind. Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt,

Neue Fassung:

versteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.

§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit.c:

- c) Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum im Sinne der lit. a oder der lit. b aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen. Den Darlehen im Sinne dieser Vorschrift sind Eigenmittel der in lit. a genannten Vereinigungen oder Gebietskörperschaften gleichzuhalten. Eine Nachversteuerung hat zu erfolgen, wenn festgestellt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Sonderausgaben nicht erfüllt sind. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn inzwischen der Tod des Steuerpflichtigen eingetreten ist,

§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d und e:

- d) Aufwendungen für den Einbau von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine und Kachelöfen, in Wohnraum sowie bei bereits fertiggestelltem Wohnraum Aufwendungen zur Erhöhung des Wärmeschutzes und für die Umstellung auf Fernwärmeversorgung, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Sonderausgaben ist, daß die genannten Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen. Die beiden letzten Sätze der lit. c gelten sinngemäß,
- e) Rückzahlungen von Darlehen, die für Energiesparmaßnahmen im Sinne der lit. d aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen. Die beiden letzten Sätze der lit. c gelten sinngemäß. Die in den lit. d und e angeführten Aufwendungen sind nur insoweit als Sonderausgaben zu berücksichtigen, als sie im Kalenderjahr zusammen mehr als 5 000 S betragen.

Die in den lit. a bis e angeführten Aufwendungen sind nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn sie zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören.

Geltende Fassung:

§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit. c:

- c) Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum im Sinne der lit. a oder der lit. b aufgenommen wurden. Den Darlehen im Sinne dieser Vorschrift sind Eigenmittel der in lit. a genannten Vereinigungen oder Gebietskörperschaften gleichzuhalten. Eine Nachversteuerung hat zu erfolgen, wenn festgestellt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Sonderausgaben nicht erfüllt sind. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn inzwischen der Tod des Steuerpflichtigen eingetreten ist,

Neue Fassung:

§ 18 Abs. 2 Z. 5:

5. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. d und e andererseits dürfen den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S.

§ 20 a Abs. 1:

(1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 133 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 33 600 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

§ 20 a Abs. 2:

(2) Die Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Ansatz des niedrigeren Teilwertes ist nicht zulässig. Der Bemessung der Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 19 000 S, für Krafträder mit 4 800 S jährlich begrenzt.

§ 20 a Abs. 4:

(4) Die übrigen mit den im Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1,50 S, bei Krafträdern mit 0,50 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilo-

Geltende Fassung:

§ 18 Abs. 2 Z. 5:

5. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 10 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht um 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S.

§ 20 a Abs. 1:

(1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 105 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 28 000 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

§ 20 a Abs. 2:

(2) Die Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Ansatz des niedrigeren Teilwertes ist nicht zulässig. Der Bemessung der Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 15 000 S, für Krafträder mit 4 000 S jährlich begrenzt.

§ 20 a Abs. 4:

(4) Die übrigen mit den im Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1,30 S, bei Krafträdern mit 0,40 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilo-

Neue Fassung:

meter, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt klar erkennbar sind.

§ 20 a Abs. 5:

(5) Wird ein den Bestimmungen des Abs. 4 entsprechendes Fahrtenbuch nicht geführt, so sind die gesamten mit den in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie je Kraftfahrzeug bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 30 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 9 000 S jährlich nicht übersteigen; die genannten Beträge vermindern sich um 2 500 S für jeden Kalendermonat, in dem der Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen und um 750 S für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftrad nicht zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört hat. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind bei Ermittlung dieser Betriebsausgaben sinngemäß anzuwenden.

§ 20 a Abs. 8:

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 2,10 S, bei Krafträdern mit 0,70 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 27 Abs. 5:

(5) Zinsen aus auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1) nur insoweit steuerpflichtig, als der Nennbetrag der in einem Kalenderjahr erworbenen Teilschuldverschreibungen 100 000 S übersteigt. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die genannten Wertpapiere in Schillingwährung begeben und im Jahr ihrer Begebung (Ausgabe) bei einer österreichischen Kreditunternehmung erworben werden und mit einer mittleren Laufzeit im Sinne des § 107 Abs. 1 von mindestens acht Jahren ausgestattet sind.

§ 33 Abs. 9:

(9) Für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, wird mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen der Kurs festge-

Geltende Fassung:

meter, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt klar erkennbar sind.

§ 20 a Abs. 5:

(5) Wird ein den Bestimmungen des Abs. 4 entsprechendes Fahrtenbuch nicht geführt, so sind die gesamten mit den in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie je Kraftfahrzeug bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 25 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 7 500 S jährlich nicht übersteigen; die genannten Beträge vermindern sich um 2 083 S für jeden Kalendermonat, in dem der Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen und um 625 S für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftrad nicht zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört hat. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind bei Ermittlung dieser Betriebsausgaben sinngemäß anzuwenden.

§ 20 a Abs. 8:

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1,80 S, bei Krafträdern mit 0,55 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 33 Abs. 9:

(9) Für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, werden mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Kurse

Neue Fassung:

setzt, der der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entspricht (Wirtschaftskurs). Die sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Steuer ist unter Anwendung des Wirtschaftskurses in Deutsche Mark rückzurechnen und sodann mit jenem Betrag zu erheben, der sich auf Grund des gewogenen Durchschnittes der maßgeblichen Kassenwerte ergibt.

§ 41 Abs. 1:

(1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die anderen Einkünfte, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, mehr als 10 000 S betragen haben oder
2. im Einkommen steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 7 000 S enthalten sind.

Sind dem Steuerpflichtigen nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von einem einzigen Arbeitgeber zugeflossen, in denen Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a enthalten sind, dann findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt (Abs. 2 Z. 6).

§ 41 Abs. 2:

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht gegeben, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder
2. die Summe der Einkünfte im Sinne des Abs. 1 Z. 1 einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. ihm beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht geltend gemachte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen sind und die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 oder § 39 in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre gegeben sind oder
5. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommen-

Geltende Fassung:

festgesetzt, die der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechen.

§ 41 Abs. 1:

(1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die anderen Einkünfte, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, mehr als 10 000 S betragen haben oder
2. im Einkommen steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 7 000 S enthalten sind.

§ 41 Abs. 2:

(2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder
2. die Summe der Einkünfte im Sinne des Abs. 1 Z. 1 einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. ihm beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht geltend gemachte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen sind und die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 oder § 39 im vorangegangenen Kalenderjahr gegeben sind oder
5. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommen-

Neue Fassung:

steuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist oder

6. im Einkommen Einkünfte im Sinne des § 3 Z. 14 a enthalten sind.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 bis 4 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

§ 107 Abs. 1 Z. 3:

3. bei Erwerb von in Schillingwährung gegebenen Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 7. September 1979 5 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt.

§ 108 Abs. 1:

(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 90 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

§ 108 Abs. 6:

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung als

Geltende Fassung:

steuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 bis 4 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

§ 107 Abs. 1 Z. 3:

3. bei Erwerb von in Schillingwährung gegebenen Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1978 5 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt.

§ 108 Abs. 1:

(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 83 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

§ 108 Abs. 6:

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung

Neue Fassung:

Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz Beiträge zurückgezahlt werden.

§ 108 Abs. 7 Z. 2:

2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten Beiträge oder die Sicherstellung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn die Maßnahmen durch oder für im Abs. 2 genannte Personen gesetzt werden.

§ 108 Abs. 10:

(10) Sobald das Guthaben aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen, kann der Bausparvertrag nicht mehr die Grundlage für eine Steuererstattung bilden, wobei es unmaßgeblich ist, ob eine Rückforderung im Sinne der Abs. 7 bis 9 zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.

§ 113 Abs. 1:

(1) Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle der im § 18 Abs. 1 Z. 2 genannten Zeiträume von zehn bis fünfzehn Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren; für danach geschlossene Versicherungsverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, tritt an Stelle der im § 18 Abs. 1 Z. 2 genannten Zeiträume von zehn bis fünfzehn Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren. Für diese Verträge sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 2 hinsichtlich der Vorauszahlung und der Verpfändung nicht anzuwenden.

§ 114:

(1) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 9. Juni 1976 gestellt wurde.

Geltende Fassung:

als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz Beiträge zurückgezahlt werden.

§ 108 Abs. 7 Z. 2:

2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten, begünstigten Beiträge oder die Sicherstellung der Wohnraumbeschaffung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Wohnraum durch oder für im Abs. 2 genannte Personen geschaffen wird.

§ 108 Abs. 10:

(10) Sobald das Guthaben aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen, kann der Bausparvertrag nicht mehr die Grundlage für eine Steuererstattung bilden, wobei es unmaßgeblich ist, ob eine Rückforderung im Sinne der Abs. 7 bis 9 zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.

§ 113 Abs. 1:

(1) Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle der im § 18 Abs. 1 Z. 2 genannten Zeiträume von zehn Jahren jeweils ein Zeitraum von fünf Jahren.

§ 114:

(1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, können die Abgabenerklärungen im Sinne des § 108 Abs. 3 bis 31. Dezember 1977 abgegeben werden. Eine Steuererstattung kann jedoch bei derartigen Bausparverträgen erst für Beiträge erfolgen, die ab Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung geleistet wurden.

(2) Für Bausparverträge, die vor dem 1. November 1971 abgeschlossen wurden, kann eine Steuererstattung nach Ablauf von fünf Jahren nicht erfolgen.

Neue Fassung:

(2) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1980 geleistet werden und auf die Abs. 1 nicht Anwendung findet, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 83 v. H. zu betragen hat. In gleicher Höhe erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden und auf die Abs. 1 nicht Anwendung findet, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde.

(3) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von fünf Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren.

§ 122 Abs. 3:

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1981 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1979 bis 1981 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

Geltende Fassung:

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1977 geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. In gleicher Höhe erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren nach Abschluß eines Bausparvertrages geleistet werden, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 9. Juni 1976 gestellt wurde.

(4) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, tritt an die Stelle des im Abs. 3 sowie im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

(5) Für die im Abs. 4 genannten Bausparverträge bleibt die Mitteilungspflicht der Bausparkassen nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1967 aufrecht.

(6) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 als Sonderausgaben geltend gemacht wurden und in der Folge widmungswidrig verwendet werden (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1967), hat eine Nachversteuerung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 18 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

§ 122 Abs. 3:

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1979 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1979 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundes-

Neue Fassung:

Geltende Fassung:

über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

gesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

§ 123 Abs. 1:

(1) Von Forderungen aus Ausfuhrumsätzen, die in den Kalenderjahren 1973 bis 1981 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H., für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1981 angeschafften Forderungen 15 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages). Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.

§ 123 Abs. 1:

(1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind und in den Kalenderjahren 1973 bis 1979 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H., für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1979 angeschafften Forderungen 15 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Vorgeschlagene Fassung:

Bisherige Fassung:

§ 5 Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Be-

§ 5 Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 240 000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Be-

Vorgeschlagene Fassung:

trag beziehen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 30 c Abs. 3 und 4 erster Satz:

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 50 v. H.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohntort und der Zweitunterkunft

- | | |
|--|--------|
| a) bis einschließlich 50 km monatlich | 130 S, |
| b) von über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich | 200 S, |
| c) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich | 270 S, |
| d) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich | 340 S, |
| e) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich | 400 S, |
| f) von über 400 km bis einschließlich 500 km monatlich | 440 S, |
| g) von über 500 km bis einschließlich 600 km monatlich | 480 S, |
| h) von über 600 km monatlich | 530 S. |

§ 39 a Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen So-

Bisherige Fassung:

trag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 30 c Abs. 3 und 4 erster Satz:

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen Kosten, sofern die im Tarif für den Schülerverkehr vorgesehenen Ermäßigungen in Anspruch genommen wurden.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohntort und der Zweitunterkunft

- | | |
|--|--------|
| a) bis einschließlich 50 km monatlich | 100 S, |
| b) von über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich | 150 S, |
| c) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich | 200 S, |
| d) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich | 250 S, |
| e) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich | 300 S, |
| f) von über 400 km bis einschließlich 600 km monatlich | 350 S, |
| g) von über 600 km monatlich | 400 S. |

§ 39 a Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemei-

Vorgeschlagene Fassung:

zialversicherungsgesetzes, § 67 Abs. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971, § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) und 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen.

Bisherige Fassung:

nen Sozialversicherungsgesetzes, § 67 Abs. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971, § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) zu ersetzen.

**Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl.
Nr. 646, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird**

Vorgeschlagene Fassung:**Art. II Abs. 1:**

(1) Österreichische Staatsbürger, denen im Jahre 1978 nach den bisher geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 für ein Kind ein Kinderabsetzbetrag zu gewähren gewesen wäre, erhalten, wenn für dieses Kind keine Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) gewährt wird, für jeden Monat des Jahres 1978, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine Beihilfe. Die Beihilfe wird nach Ablauf des Kalenderjahres 1978 auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis 31. Dezember 1980 bei dem nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Beihilfe beträgt für jedes Kind und für jeden Monat 350 S. Die Beihilfe wird für ein Kind nur einer Person gewährt. § 11 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist sinngemäß anzuwenden.

Bisherige Fassung:**Art. II Abs. 1:**

(1) Österreichische Staatsbürger, denen im Jahre 1978 nach den bisher geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 für ein Kind ein Kinderabsetzbetrag zu gewähren gewesen wäre, erhalten, wenn für dieses Kind keine Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) gewährt wird, für jeden Monat des Jahres 1978, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine Beihilfe. Die Beihilfe wird nach Ablauf des Kalenderjahres 1978 auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis 30. Juni 1979 bei dem nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Beihilfe beträgt für jedes Kind und für jeden Monat 350 S. Die Beihilfe wird für ein Kind nur einer Person gewährt. § 11 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist sinngemäß anzuwenden.